

**DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU**

Protokoll vom - 5. März 1996

Nr. 252

Baulinienplan Sportplatz, Parz. Nrn. 589 und 639 / EG Wängi / Genehmigung

Mit Schreiben vom 11. Jan. 1996 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Den Akten ist zu entnehmen, dass der Baulinienplan entsprechend den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes erlassen wurde. Wie dem Planungsbericht entnommen werden kann, wird mit dem Baulinienplan eine spezielle Anlagenbaulinie festgelegt. Dadurch kann namentlich das geplante zusätzliche Fussballfeld näher an den Hüslibach herangerückt werden, als dies nach dem baugesetzlichen Gewässer-, resp. Ufergehölzabstand möglich wäre. Gegen diesen Baulinienplan sind verwaltungsintern keine Vorbehalte geltend gemacht worden. Einer Genehmigung steht damit formell und materiell nichts im Wege.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat :

1. Der vom Gemeinderat Wängi am 9. Jan. 1996 beschlossene Baulinienplan Sportplatz, Parzellen Nm. 589 und 639, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von drei Baulinienplänen mit den erforderlichen Genehmigungsvermerken
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Baulinienplanes mit den Genehmigungsvermerken analog Gemeindeexemplar, sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

